

1975	Ausgegeben zu Bonn am 30. Oktober 1975	Nr. 118
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 75	Dritte Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (3. ÄndVFO) 9026-1	2655
27. 10. 75	Vierte Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (4. ÄndVFO) 9026-1	2663
27. 10. 75	Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direkt- rufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten (1. ÄndVDirRufGebVorsch) 9027-4	2675
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften		2677

Dritte Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (3. ÄndVFO)

Vom 27. Oktober 1975

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Änderung der Fernmeldeordnung

Die Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 541), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 12. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 185), wird wie folgt geändert:

1. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nahgespräche sind

1. Gespräche aus einem Ortsnetz, für das in abgehender Verkehrsrichtung der Nahdienst eingeführt ist (Ortsnetz mit Nahdienst), nach anderen Ortsnetzen, wenn
 - a) deren Ortsnetzbereiche unmittelbar an den Bereich des Ortsnetzes mit Nahdienst angrenzen (benachbarte Ortsnetze) oder
 - b) deren Entfernungsmeßpunkte nicht mehr als 20 Kilometer vom Entfernungsmeßpunkt des Ortsnetzes mit Nahdienst entfernt sind;

2. Gespräche von und nach Funkfernsprechanschlüssen, wenn es sich bei sinngemäßer Anwendung des § 34 um Gespräche innerhalb eines Ortsnetzes mit Nahdienst handelt oder wenn Nummer 1 sinngemäß erfüllt ist. Bei der sinngemäßen Anwendung des § 34 oder der Nummer 1 wird der Funkfernsprechanschluß so behandelt, als ob er dem Ortsnetz angehörte, das für den Entfernungsmeßpunkt des Fahrzeugs bestimmend ist (§ 33 Abs. 6 Satz 1).“

2. In § 36

- a) erhält Absatz 2 Nr. 2 folgende Fassung:
„2. Gespräche von und nach Funkfernsprechanschlüssen, soweit sie nicht im Nahdienst abgewickelt werden,“,
- b) werden in Absatz 3 Satz 1 vor dem Wort „Selbstwählferndienst“ die Worte „Nah- oder“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Fernmeldegebührenvorschriften

Die Fernmeldegebührenvorschriften, Anlage 3 zur Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 541), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur

Änderung der Fernmeldeordnung vom 12. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 185), werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 1. Hauptanschlüsse sowie Sprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen bei einfachen Hauptstellen werden in Abschnitt 1.1.1. Monatliche Grundgebühren in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift 2 Satz 2 zu Nr. 1 bis 8 die Worte „in anderen Ortsnetzen nach Abschnitt 7.2“ durch die Worte „anderer Ortsnetze nach 7.1 Nr. 3“ ersetzt.
2. Abschnitt 7. Gespräche erhält die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
3. Abschnitt 8. Fernsprechauftragsdienst, Aufgabe von Telegrammen, Amtliches Fernsprechbuch, Besondere Leistungen, Funkrufdienst wird in Abschnitt 8.1. Fernsprechauftragsdienst in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:
 - a) In der Vorschrift 1 zu Nr. 19 und 20 werden nach dem Wort „stets“ die Worte „Nah- bzw.“ eingefügt,
 - b) in der Vorschrift 2 zu Nr. 19 und 20 werden die Worte „7.6 Nr. 1 bis 3“ durch die Worte „7.4 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
4. In Abschnitt 9. Öffentliches Bildübertragungsnetz werden in Abschnitt 9.4. Gebühren für Bildverbindungen
 - a) in der Spalte „Gebühr“ bei Nummer 1 die Worte „7.3 Nr. 1 bis 5 oder 7.3 Nr. 6 bis 8“ durch die Worte „7.1 Nr. 4 bis 8 oder 7.1 Nr. 9 bis 11“ ersetzt,
 - b) in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift 1 zu Nummer 1 die Worte „7.3 Nr. 1“ durch die Worte „7.1 Nr. 4“ und die Worte „7.3 Nr. 6“ durch die Worte „7.1 Nr. 9“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Fernmeldegebühren im Verkehr zwischen dem Bundesgebiet und dem Lande Berlin

In § 1 der Verordnung über Fernmeldegebühren im Verkehr zwischen dem Bundesgebiet und dem Lande Berlin vom 17. August 1954 (Bundesanzeiger Nr. 158 vom 19. August 1954), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 12. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 185), werden in Absatz 1 die Worte „7.3 Nr. 1 bis 5“ durch die Worte „7.1 Nr. 4 bis 8“ ersetzt.

Artikel 4

Übergangsvorschriften

(1) In Ortsnetzen mit mehr als einer Ortsvermittlungsstelle kann die Deutsche Bundespost die Ortsgesprächsgebühr gemäß Abschnitt 7.1 Nr. 3 der Fernmeldegebührenvorschriften nach und nach jeweils für die Sprechstellen einer Ortsvermittlungsstelle einführen. Der Zeitraum für die Einführung dieser Gebühr im gesamten Ortsnetz ist in

Ortsnetzen mit 2 oder 3 Ortsvermittlungsstellen auf 2 Monate

Ortsnetzen von mehr als 3 bis zu 10 Ortsvermittlungsstellen auf 4 Monate

Ortsnetzen von mehr als 10 Ortsvermittlungsstellen auf 1 Jahr

befristet. Darüber hinaus gilt für den Einführungszeitraum Artikel 9 der Verordnung zur Änderung der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 453) entsprechend.

(2) Die Gebührenfreiheit für Gespräche mit Notrufanschlüssen gemäß den Vorschriften 4.4 und 4.5 zu Abschnitt 7.1 Nr. 1 bis 11 der Fernmeldegebührenvorschriften beginnt in einem Ortsnetz bereits mit dem Zeitpunkt, von dem an mit der Umstellung des Ortsnetzes auf die in Absatz 1 bezeichnete Gebühr begonnen wird.

(3) Solange die technischen Voraussetzungen noch nicht gegeben sind, bei Nahgesprächen die Nachtgebühr II gemäß Abschnitt 7.1 Nr. 3 der Fernmeldegebührenvorschriften anzuwenden, wird für Nahgespräche statt dieser Gebühr die Nachtgebühr I gemäß dieser Gebührenvorschrift erhoben. Diese Regelung tritt mit Ablauf des Jahres 1977 außer Kraft.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 in Kraft.

Bonn, den 27. Oktober 1975

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Anlagezu Artikel 2 Nr. 2 der 3. AndVFO
vom 27. Oktober 1975

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM		
7. Gespräche				
Hinweis				
Ortsnetze mit Zeitzählung im Ortsdienst sind Ortsnetze, in denen die Ortsgesprächsgebühr nach Gesprächsgebühreneinheiten je Zeiteinheit (7.1 Nr. 3) berechnet wird.				
7.1. Orts-, Nah- und Ferngespräche				
(§§ 34 bis 36 der Fernmeldeordnung)				
Ortsgesprächsgebühr in Ortsnetzen ohne Zeitzählung im Ortsdienst				
1	bei Teilnehmersprechstellen und bei öffentlichen Sprechstellen mit gewöhnlichem Sprechapparat (Gesprächsgebühreneinheit)	0,23		
2	bei öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher	0,20		
Ortsgesprächsgebühren in Ortsnetzen mit Zeitzählung im Ortsdienst, Nahgesprächsgebühren und Ferngesprächsgebühren		Sprechdauer für eine Gesprächsgebühreneinheit in der Zeit von		
Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Gebühren in Gesprächsgebühreneinheiten gemäß Nr. 1 berechnet.		6 bis 18 Uhr (Tag- gebühr) Sekunden	18 bis 22 Uhr (Nacht- gebühr I) Sekunden	22 bis 6 Uhr (Nacht- gebühr II) Sekunden
3	Für Orts- und Nahgespräche	240	360	480
Ferngesprächsgebühren für Gespräche aus Ortsnetzen ohne Nahdienst				
4	Für Ferngespräche innerhalb des Knotenvermittlungsstellenbereichs ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen den Ortsnetzen (Knotenvermittlungszone)	90	90	90
Für Ferngespräche zwischen Ortsnetzen verschiedener Knotenvermittlungsstellenbereiche, wenn die Entfernungen zwischen den Knotenvermittlungsstellen betragen				
5	nicht mehr als 25 km (I. Zone)	45	67½	67½
6	mehr als 25 bis 50 km (II. Zone)	30	45	
7	mehr als 50 bis 100 km (III. Zone)	15	22½	
8	mehr als 100 km (IV. Zone)	12	18	

Nr.	Gegenstand	Sprechdauer für eine Gesprächsgebühreneinheit in der Zeit von		
		6 bis 18 Uhr (Tag- gebühr) Sekunden	18 bis 22 Uhr (Nacht- gebühr I) Sekunden	22 bis 6 Uhr (Nacht- gebühr II) Sekunden
	Ferngesprächsgebühren für Gespräche aus Ortsnetzen mit Nahdienst			
9	Für Ferngespräche zwischen Ortsnetzen, die nicht mehr als 50 km voneinander entfernt sind, (I. Zone)	30	45	67 $\frac{1}{2}$
	Für Ferngespräche zwischen Ortsnetzen, die mehr als 50 km voneinander entfernt sind, wenn die Entfernungen zwischen den Knotenvermittlungsstellen betragen			
10	nicht mehr als 100 km (II. Zone)	15	22 $\frac{1}{2}$	
11	mehr als 100 km (III. Zone)	12	18	
	Zu Nr. 1 bis 11 1. Bei der Berechnung der Entfernungen zwischen den Ortsnetzen und zwischen den Knotenvermittlungsstellen wird § 33 Abs. 1 bis 6 der Fernmeldeordnung angewendet. 2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Gebühren für jede ausgeführte Gesprächsverbindung erhoben. Eine Gesprächsverbindung ist ausgeführt, wenn der Anschluß des Anrufenden mit dem des Angerufenen verbunden ist und der Anruf bei der Hauptstelle oder einer daran angeschlossenen Nebenstelle durch eine Person oder eine technische Einrichtung entgegengenommen wird. Bei Gesprächen nach Nr. 3 bis 11 beginnt die Gesprächsdauer mit der Ausführung der Gesprächsverbindung. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Gespräche von und nach öffentlichen Sprechstellen. 3. Die für die Gespräche aufgetretenen Gesprächsgebühreneinheiten werden von dem Gebührenzähler oder besonderen Speicher erfaßt, der dem Anschluß in der Ortsvermittlungsstelle zugeordnet ist. Bei Gesprächen nach Nr. 3 bis 11 wird für jeden Bruchteil der geltenden Zeiteinheiten (Sprechdauer für eine Gesprächsgebühreneinheit), der zu Beginn und am Ende eines Gesprächs entsteht, eine volle Gesprächsgebühreneinheit erhoben; bei einem Gespräch nach Nr. 3 oder 9 bis 11, für das mehr als eine Gesprächsgebühreneinheit aufkommt, darf der Bruchteil zu Beginn des Gesprächs nicht geringer sein als fünf Sechstel der Zeiteinheit. Auf die Summe der Gesprächsgebühren, die sich aus der Zahl der erfaßten Gesprächsgebühreneinheiten ergibt, wird dem Teilnehmer, dem Inhaber einer gemeindlichen öffentlichen Sprechstelle oder dem Inhaber einer öffentlichen Sprechstelle mit gewöhnlichem Sprechapparat bei Privaten ein Nachlaß von 1 v. H. gewährt. 4. Folgende Gespräche sind, wenn die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, gebührenfrei: 4.1. Gespräche mit der Störungsannahme, die für den Anschluß zuständig ist, von dem aus das Gespräch geführt wird; 4.2. Gespräche mit der Fernvermittlungsstelle mit Handbetrieb zur Anmeldung von handvermittelten Gesprächen; 4.3. Ortsgespräche nach Nr. 2 mit Notrufanschlüssen (§ 5 Abs. 8 der Fernmeldeordnung), wenn die Gesprächsverbindung mit Hilfe des Notrufmelders (§ 3 Abs. 6 der Fernmeldeordnung) hergestellt wird;			

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	4.4. Ortsgespräche nach Nr. 3 mit Notrufanschlüssen (§ 5 Abs. 8 der Fernmeldeordnung); 4.5. Nahgespräche von Funkfernsprechanschlüssen (§ 35 Abs. 2 Nr. 2 der Fernmeldeordnung) mit Notrufanschlüssen (§ 5 Abs. 8 der Fernmeldeordnung), wenn § 34 der Fernmeldeordnung sinngemäß erfüllt ist und wenn dieses Ortsnetz ein Ortsnetz mit Zeitabrechnung im Ortsdienst ist. 5. Die sich nach Nr. 3 bis 11 und Vorschrift 3 Satz 2 ergebende Gesamtgebühr für ein von einer öffentlichen Sprechstelle mit Münzfernsprecher aus geführtes Gespräch kann aus technischen Gründen um einen Betrag bis zur doppelten Höhe der Gesprächsgebührerhöhung erhöht oder ermäßigt werden; je Gespräch werden mindestens 0,20 DM erhoben. Vorschrift 3 Satz 1 gilt nicht für Gespräche, die von einer öffentlichen Sprechstelle mit Münzfernsprecher aus geführt werden. 6. Für handvermittelte Gespräche wird stets die Taggebühr erhoben. Bei Ferngesprächen wird sie für mindestens drei Minuten erhoben. Bei länger als drei Minuten dauernden Ferngesprächen wird die Gesprächsdauer auf volle Minuten aufgerundet; für jede drei Minuten überschüssende Minute wird ein Drittel der Gebühr nach Satz 1 und 2 erhoben. Bei handvermittelten Gesprächen wird Vorschrift 3 Satz 3 nicht angewendet. Bei Ferngesprächen, die nach § 36 Abs. 5 der Fernmeldeordnung ausnahmsweise im handvermittelten Ferndienst abgewickelt werden, wird das Doppelte der sich danach ergebenden Gebühren erhoben. Für Seefunkgespräche werden Gebühren nach Abschnitt 7.3 und für Rheinfunkgespräche Gebühren nach Abschnitt 7.4 erhoben. 7. Für Ferngespräche von und nach Funkfernsprechanschlüssen werden, wenn nicht die Nrn. 5 bis 11 anzuwenden sind, Gebühren nach Nr. 4 und wenn nicht die Nrn. 4 bis 8, 10 oder 11 anzuwenden sind, Gebühren nach Nr. 9 erhoben. 8. Die Nachtgebühr I wird an Samstagen auch von 14 bis 18 Uhr und die Nachtgebühr II an Sonntagen und an Tagen, die im Geltungsbereich dieser Verordnung übereinstimmend gesetzliche Feiertage sind, auch von 6 bis 22 Uhr erhoben. 9. Gespräche, die nach § 33 Abs. 9 der Fernmeldeordnung unterbrochen oder in der Gesprächsdauer beschränkt werden, bleiben gebührenpflichtig. 10. Ergibt sich von Amts wegen oder weist der Teilnehmer nach, daß die Anzahl der in Rechnung gestellten Gesprächsgebührerhöhungen unrichtig ist, ohne daß die richtige Anzahl feststellbar ist, so wird aus den unbeanstandet gebliebenen Zählergebnissen der letzten zusammenhängenden sechs planmäßigen Abrechnungszeiträume das Durchschnittsergebnis für einen Abrechnungszeitraum ermittelt. Bei Anschlüssen mit kürzerer Überlassungsdauer wird die Zahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume mit unbeanstandet gebliebenen Zählergebnissen zugrunde gelegt. Das ermittelte Ergebnis tritt an die Stelle des beanstandeten Zählergebnisses. Zuviel berechnete Gebühren werden erstattet; zuwenig berechnete Gebühren werden nachgefordert.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
7.2. Not-, Staats- und Militärgespräche (§ 37 der Fernmeldeordnung)		
1	Notgespräche Für ein Gespräch, das als Notgespräch angemeldet und geführt wird, ohne daß hierfür die Voraussetzungen gegeben sind, ist das Zehnfache der Gebühr zu entrichten.	Orts-, Nah- oder Ferngesprächsgebühren
2	Dringende Staats- und Militärgespräche	das Doppelte der gerundeten Ferngesprächsgebühren
3	Blitz-Staats- und Blitz-Militärgespräche	das Zehnfache der gerundeten Ferngesprächsgebühren
4	Staats- und Militärgespräche mit absolutem Vorrang Zu Nr. 1 bis 4 Vorschrift 6 Satz 1 bis 4 zu 7.1 Nr. 1 bis 11 wird angewendet.	das Zehnfache der gerundeten Ferngesprächsgebühren
7.3. Seefunkgespräche (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 der Fernmeldeordnung)		
Gebühr für ein Seefunkgespräch bis zu drei Minuten Dauer zwischen Seefunkstellen und ortsnetzgebundenen Sprechstellen des öffentlichen Fernsprechnetzes		
auf Ultrakurzwelle		
1	Gesprächsgebühr 1. Als Gesprächsgebühr wird nur die Gebühr erhoben, die der Gebühr für ein Ferngespräch gleicher Dauer zwischen der Küstenfunkstelle und dem Ortsnetz entspricht, zu dem die an Land beteiligte Sprechstelle gehört. § 33 Abs. 1 bis 7 der Fernmeldeordnung wird angewendet. 2. Die Vorschrift 6 Satz 1 zu 7.1 Nr. 1 bis 11 wird angewendet. 3. Die Vorschrift 7 zu 7.1 Nr. 1 bis 11 wird sinngemäß angewendet.	Gebühren nach 7.1 Nr. 4 bis 11
2	Küstengebühr	3,15
3	Bordgebühr	1,20
auf Grenzwelle		
4	Gesprächsgebühr	3,—
5	Küstengebühr	6,—
6	Bordgebühr	3,—
auf Kurzwelle		
7	Gesprächsgebühr	3,—
8	Küstengebühr	18,—
9	Bordgebühr	9,—
10	Gebühr für jede überschießende Minute	ein Drittel der Gebühren nach Nr. 1 bis 9

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Gebühr für ein Seefunkgespräch zwischen zwei Seefunkstellen	
11	Bordgebühr je Seefunkstelle	Gebühren nach Nr. 3, 6 oder 9 und nach Nr. 10
12	Küstengebühr je Küstenfunkstelle	Gebühren nach Nr. 2, 5 oder 8 und nach Nr. 10
13	Gesprächsgebühr für die Verbindung zwischen zwei beteiligten Küstenfunkstellen	Gebühren nach Nr. 4 und 10
	Zu Nr. 11 bis 13	
	Für Seefunkgespräche zwischen zwei Seefunkstellen werden die Bordgebühr der Ursprungs- und die Bordgebühr der Bestimmungs-Seefunkstelle berechnet. Sind an der Gesprächsverbindung Küstenfunkstellen beteiligt, so werden zusätzlich für jede Küstenfunkstelle die Küstengebühr und für die Verbindung zwischen den Küstenfunkstellen die Gesprächsgebühr berechnet.	
	Gebühr für ein Seefunkgespräch zwischen einer Seefunkstelle und einer Schiffsfunkstelle des Rheinfunkdienstes	
14	Gesprächsgebühr für die Verbindung zwischen der Küstenfunkstelle und der ortsfesten Funkstelle des Rheinfunkdienstes	Gebühren nach Nr. 1 und 10
15	Küstengebühr	Gebühren nach Nr. 2, 5 oder 8 und nach Nr. 10
16	Bordgebühr	Gebühren nach Nr. 3, 6 oder 9 und nach Nr. 10
17	Funkgebühr	Gebühren nach 7.4 Nr. 2 und 3
	Zu Nr. 1 bis 17	
	1. Bei länger als drei Minuten dauernden Gesprächen wird die Gesprächsdauer auf volle Minuten aufgerundet.	
	2. Die Vorschriften 2, 4.2, 6 Satz 4 und Vorschrift 9 zu 7.1 Nr. 1 bis 11 werden sinngemäß angewendet.	
	7.4. Rheinfunkgespräche	
	(§ 36 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 der Fernmeldeordnung)	
	Hinweis	
	Für Gespräche zwischen Schiffsfunkstellen des Rheinfunkdienstes und Seefunkstellen gilt 7.3 Nr. 14 bis 17.	
	Gebühr für ein Rheinfunkgespräch bis zu drei Minuten Dauer zwischen Schiffsfunkstellen des Rheinfunkdienstes und anderen Sprechstellen des öffentlichen Fernsprechnetzes	
1	Gesprächsgebühr	Gebühren nach 7.1 Nr. 4 bis 11
	1. Als Gesprächsgebühr wird nur die Gebühr erhoben, die der Gebühr für ein Ferngespräch gleicher Dauer zwischen der ortsfesten Funkstelle des Rheinfunkdienstes und dem Ortsnetz entspricht, zu dem die an Land beteiligte ortsfeste Sprechstelle gehört. § 33 Abs. 1 bis 6 der Fernmeldeordnung wird angewendet.	
	2. Die Vorschrift 6 Satz 1 zu 7.1 Nr. 1 bis 11 wird angewendet.	
	3. Die Vorschrift 7 zu 7.1 Nr. 1 bis 11 wird sinngemäß angewendet.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2	Funkgebühr	3,15
3	Gebühr für jede überschießende Minute	ein Drittel der Gebühren nach Nr. 1 und 2
Gebühr für ein Rheinfunkgespräch zwischen zwei Schiffsfunkstellen des Rheinfunkdienstes		
4	Funkgebühr je ortsfeste Funkstelle	Gebühren nach Nr. 2 und 3
	Für Rheinfunkgespräche zwischen zwei Schiffsfunkstellen des Rheinfunkdienstes wird die Funkgebühr nur einmal erhoben, wenn nur eine ortsfeste Funkstelle beteiligt ist.	
5	Gesprächsgebühr für die Verbindung zwischen zwei beteiligten ortsfesten Funkstellen	Gebühren nach Nr. 1 und 3
	Zu Nr. 1 bis 5 1. Bei länger als drei Minuten dauernden Gesprächen wird die Gesprächsdauer auf volle Minuten aufgerundet. 2. Die Vorschriften 2, 4.2, 6 Satz 4 und Vor- schrift 9 zu 7.1 Nr. 1 bis 11 werden sinn- gemäß angewendet.	

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Fernmeldeordnung
(4. ÄndVFO)**

Vom 27. Oktober 1975

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Änderung der Fernmeldeordnung

Die Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 541), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 27. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2655), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Zum öffentlichen Fernsprechnetz gehören ferner folgende Einrichtungen für den öffentlichen Funkrufverkehr:

1. die ortsfesten Funkstellen,
2. die Leitungen zwischen den ortsfesten Funkstellen und den Vermittlungsstellen, an die die ortsfesten Funkstellen angeschlossen sind (Funkrufzentralen),
3. die nichtortsfesten Funkrufempfänger.

Absatz 4 Satz 2 gilt sinngemäß.“

2. In § 4 wird in Absatz 1 bei Nummer 5 der Schlußpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Funkrufanschlüsse.“

3. In § 7

- a) wird in Absatz 7 im dritten Satz das Wort „Verbindung“ durch das Wort „Zusammenschaltung“ und im letzten Satz das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt,

- b) erhält Absatz 8 folgende Fassung:

„(8) Auf Antrag kann die Deutsche Bundespost gegen Entrichtung monatlicher Gebühren auf das Erfordernis der technischen Verhinderung von Zusammenschaltungen nach Absatz 4 Satz 1 und 4 und Absatz 7 Satz 3 verzichten; das gilt nicht für mittelbare Zusammenschaltungen nach Absatz 7 Satz 3, es sei denn, daß es sich um Fernmeldenetze handelt, bei denen die mittelbare Zusammenschaltung vor dem 1. Januar 1974 zugestanden wurde.“

4. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Funkrufanschlüsse

(1) Funkrufanschlüsse dienen dem Empfang von Funkrufsignalen, die über die Funkrufzentralen der Deutschen Bundespost ausgesendet werden. Der Funkrufanschluß umfaßt den beweglichen Funkrufempfänger. § 5 Abs. 6 Satz 4 gilt sinngemäß.

(2) Für einen Funkrufanschluß können bis zu vier Funkrufnummern zugeteilt werden. Nach Bestimmung der Deutschen Bundespost können für mehrere Funkrufanschlüsse desselben Teilnehmers (§ 10 Abs. 2) für den gleichzeitigen Empfang von Funkrufsignalen auf Antrag dieselben Funkrufnummern zugeteilt werden (Funkrufnummern für Gruppenruf). Es besteht kein Recht auf Zulassung eines Funkrufanschlusses und Zuteilung von Funkrufnummern.

(3) Die Deutsche Bundespost bestimmt, wo Funkrufanschlüsse betrieben werden können und welche Funkfrequenzen dafür zu benutzen sind.“

5. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Teilnehmer ist der Inhaber des Hauptanschlusses und der weiteren Teilnehmereinrichtungen, die zu diesem Hauptanschluß gehören, sowie der Inhaber des Funkrufanschlusses.“

6. In § 13

- a) erhält Absatz 7 folgende Fassung:

„(7) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren verjährt in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist, spätestens mit Ablauf des auf die Entstehung folgenden Kalenderjahres. Sind die Tatsachen, durch die ein Gebührenanspruch entsteht, der Deutschen Bundespost unbekannt geblieben, so beginnt die Verjährung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Deutsche Bundespost diese Tatsachen erfährt. Mit Ablauf der Frist erlischt der Anspruch. Bis zum Ablauf der Frist dürfen nicht oder zu niedrig berechnete Gebühren nachgefordert werden.“,

- b) werden in Absatz 8 Satz 2 die Worte „schriftliche Zahlungsaufforderung“ durch die Worte „jede schriftliche Zahlungsaufforderung nach Bekanntgabe der Fernmelderechnung“ ersetzt,

- c) erhält Absatz 11 Satz 1 folgende Fassung:
- „Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entrichtung der zu erstattenden Gebühren folgt.“
7. In § 15
- a) erhält in Absatz 2 der letzte Satz folgende Fassung:
- „Hinsichtlich der Mitbenutzungsgebühr, des Untereinanderverkehrs verschiedener anderer und der Verbindung mit Ausnahmeleitungen werden von anderen ständig mitbenutzte Nebenanschlüsse wie ständig alleinbenutzte Nebenanschlüsse behandelt; die Absätze 3 und 5 bis 8 gelten sinngemäß.“
- b) werden in Absatz 6 hinter dem Wort „hierdurch“ die Worte „ohne Mitwirkung einer Vermittlungsstelle der Deutschen Bundespost“ eingefügt,
- c) erhält Absatz 9 folgende Fassung:
- „(9) Es ist unzulässig, an andere zur ständigen Alleinbenutzung oder Mitbenutzung überlassene Nebenanschlüsse mit Abzweigleitungen zu verbinden. Bei Abzweigleitungen zwischen Nebenstellenanlagen und Fernmeldeanlagen, die unter § 7 Abs. 8 Halbsatz 2 fallen, und bei Abzweigleitungen zwischen Nebenstellenanlagen und Funkanlagen kann die Deutsche Bundespost auf Antrag des Teilnehmers das Verbinden von Nebenanschlüssen, die anderen überlassen sind oder von anderen mitbenutzt werden, mit den Sprechstellen der Fernmeldeanlage gegen Entrichtung monatlicher Gebühren zuge stehen.“
8. In § 17 Abs. 7 werden vor dem Wort „gilt“ die Worte „und 6 Satz 2“ eingefügt.
9. Die Überschrift vor § 30 erhält folgende Fassung:
- „Unterabschnitt 3
Zusätzliche Bestimmungen
für Funkfernprechanschlüsse und für
Funkrufanschlüsse“.
10. In § 30 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Für Funkrufanschlüsse gelten Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 und Satz 4 bis 7 sinngemäß. Der Funkrufempfänger wird von der Deutschen Bundespost bei der Abnahme durch den Einbau eines posteigenen Funktionsteils betriebsfähig geschaltet.“
11. In § 31 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Für Funkrufanschlüsse gelten Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 sinngemäß.“
12. In § 32 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Für Funkrufanschlüsse gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß.“
13. In § 33 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Halbsatz 1“ gestrichen.
14. § 38 Abs. 4 wird aufgehoben.
15. In § 39
- a) wird in Absatz 2 Satz 2 das Wort „Anschrift“ durch die Worte „Lage der Sprechstelle“ ersetzt,
- b) erhält Absatz 4 folgende Fassung:
- „(4) Die Teilnehmer werden aufgefordert, neu ausgegebene Amtliche Fernsprechbücher abzuholen oder sich diese gebührenpflichtig zustellen zu lassen.“
16. In § 47 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Liniennetz“ durch die Worte „allgemeinen Netz“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Fernmeldegebührenvorschriften

Die Fernmeldegebührenvorschriften, Anlage 3 zur Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 541), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 27. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2655), werden wie folgt geändert:

1. In Vorbemerkung Nummer 2.3 Satz 1 wird das Wort „Mehrwertsteuer“ durch das Wort „Umsatzsteuer“ ersetzt.
2. In Abschnitt 1. Hauptanschlüsse sowie Sprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen bei einfachen Hauptstellen
- a) werden in Abschnitt 1.2. Grundgebühren für Sprechapparate besonderer Art bei einfachen Hauptstellen nach Nummer 12 folgende Nummern 13 und 14 angefügt:

„Lauf fernsprecher		
13	ohne Wandbeikasten	37,70
14	mit Wandbeikasten	45,—

- b) wird Abschnitt 1.3.1. Grundgebühren wie folgt geändert:

- aa) Nummer 16 wird durch folgende Nummern 16 und 16 a ersetzt:

„Einrichtungen zur selbsttätigen Anrufweilerschaltung		
16	Verbindungsgerät ..	} siehe Vorbemerkung Nr. 2
16 a	Vorschaltgerät	
Zu Nr. 16 und 16a Die Zusatzeinrichtungen werden nur teilnehmereigen abgegeben.“		

- bb) die Nummern 27 und 28 werden durch folgende Nummern 27, 27 a, 28, 28 a und 28 b ersetzt:

	„Datenübertragungs- gerät (Modem) für 1200/2400 bit/s (synchron)	
27	mit Datensender, Datenempfänger, Hilfskanalsender, Hilfskanalempfänger und Taktgeber	285,—
27 a	desgleichen, jedoch ohne Hilfskanal- sender und Hilfs- kanalempfänger	255,—
	Datenübertragungs- gerät (Modem) für 600/1200 bit/s	
28	mit Datensender, Datenempfänger, Hilfskanalsender, Hilfskanalempfän- ger	190,—
28 a	desgleichen, jedoch ohne Hilfskanal- sender und Hilfs- kanalempfänger	170,—
28 b	Zuschlag zu den Ge- bühren nach Nr. 28 und 28 a für Takt- geber	16,—“;

- cc) bei Nummer 29 wird in der Spalte „Monatliche Gebühr“ die Betragungsangabe „155,—“ durch „140,—“ ersetzt;

- dd) in der Spalte „Gegenstand“ wird nach Nummer 39 folgende Vorschrift eingefügt:

„Zu Nr. 37 bis 39

Die Einrichtungen werden nur teilnehmereigen abgegeben.“;

- ee) in der Spalte „Gegenstand“ bei Nummer 40 wird das Wort „Faksimile-Schreiber“ durch das Wort „Faksimile-Gerät“ ersetzt;

- ff) in der Spalte „Gegenstand“ werden nach Nummer 43 folgende Vorschriften eingefügt:

„Zu Nr. 40 bis 43

1. Soweit in den folgenden Vorschriften 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, wird die monatliche Gebühr für jede mit einer einfachen Hauptstelle verbundene private Zusatzeinrichtung erhoben.

2. Für private Zusatzeinrichtungen, die nach Bestimmung der Deutschen Bundespost nur über achtpolige Anschlußdosen mittelbar mit einfachen Hauptstellen verbunden werden, wird die monatliche Gebühr nur einmal je achtpoliger Anschlußdose mit passender Schlüsselstellung er-

hoben, auch wenn an diese wechselzeitig verschiedene private Zusatzeinrichtungen, für die dieselbe Schlüsselstellung vorgesehen ist, angeschaltet werden.

3. Für private Zusatzeinrichtungen, die mittels Anschlußsnur unmittelbar wie zweite Hörer (1.3.1 Nr. 18) mit einfachen Hauptstellen verbunden werden und bei denen die Anschlußsnur an der Zusatzeinrichtung oder am Postanschlußglied bzw. am Schaltgerät steckbar angebracht wird, wird die monatliche Gebühr nur einmal je geräteseitig steckbarer Anschlußsnur erhoben, auch wenn an diese wechselzeitig verschiedene private Zusatzeinrichtungen angeschaltet werden. Das gilt auch, wenn eine private Zusatzeinrichtung gemäß Satz 1 zusätzlich noch mit einer weiteren Anschlußsnur mittelbar über eine achtpolige Anschlußdose mit der Hauptstelle verbunden wird.

4. Für eine private Zusatzeinrichtung, die mit den Hauptstellen mehrerer einfacher Hauptanschlüsse unmittelbar oder über andere Zusatzeinrichtungen mittelbar verbunden werden kann, wird ein Vielfaches der monatlichen Gebühr erhoben; die Zahl, mit der die Gebühr vervielfacht wird, entspricht der Gesamtzahl der an die private Zusatzeinrichtung anschaltbaren Sprechstellen.“,

- c) wird Abschnitt 1.3.2. Anschließungs-, Verlegungs- und Auswechslungsgebühren in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 erhält nach der Zahl „26“ folgende Fassung:

„oder einer privaten Zusatzeinrichtung, die unmittelbar wie ein zweiter Hörer (1.3.1 Nr. 18) mit der Hauptstelle verbunden wird, auch wenn es sich dabei um eine zusätzliche Verbindung mit der Hauptstelle handelt“;

- bb) die Vorschrift zu Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Ortsveränderung ist die Neuanschließung der Zusatzeinrichtung am neuen Unterbringungsort mit den Gebühren nach 1.1.2 Nr. 1 bis 4 oder, wenn die Zusatzeinrichtung an einen zweiten Sprechapparat angebracht ist, mit der Anschließungsgebühr nach 1.3.2 Nr. 1 abgegolten, wenn der bisherige Sprechapparat mit der bisherigen Zusatzeinrichtung zum neuen Unterbringungsort verbracht und dort wie bisher wiederverwendet wird. Die Verlegung der Zusatzeinrichtung ist mit der Gebühr nach 1.1.2 Nr. 6 oder, wenn die Zusatzeinrichtung zusammen mit einem zweiten Sprechapparat verlegt wird, mit der Verlegungsgebühr nach 1.3.2 Nr. 1 abgegolten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gebührenanzeiger, die am bisherigen Unterbringungsort mit fest

verlegter Leitung an die Hauptstelle angebracht waren oder die am neuen Unterbringungsort in gleicher Weise an die Hauptstelle angebracht werden."

3. In Abschnitt 2. Nebenstellenanlagen

- a) wird in Abschnitt 2.1.1. Regelausstattung in der Spalte „Gegenstand“ die Vorschrift zu Nr. 2 bis 5 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Zu Nr. 1 bis 5

Kleine handbediente Anlagen werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.“,

- b) wird in Abschnitt 2.4.1. Regelausstattung in der Spalte „Gegenstand“

- aa) nach Nummer 19 folgende Vorschrift eingefügt:

„Zu Nr. 2, 5, 8, 11, 14 und 17

Vermittlungseinrichtungen der Baustufen II A bis II G in Ausführung 1 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.“;

- bb) nach Nummer 46 folgende Vorschrift eingefügt:

„Zu Nr. 29, 32, 35, 38, 41 und 44

Unteranlagen der Baustufen II A bis II G in Ausführung 1 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.“,

- c) erhält in Abschnitt 2.5.1. Regelausstattung in der Spalte „Gegenstand“

- aa) die Nummer 1 folgende Vorschrift:

„Vermittlungseinrichtungen in Ausführung 1 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.“;

- bb) die Nummer 11 folgende Fassung:
„Zuschlag für die Grundausrüstung“;

- cc) die Nummer 15 folgende Vorschrift:

„Unteranlagen in Ausführung 1 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.“;

- dd) die Nummer 23 folgende Fassung:
„Zuschlag für die Grundausrüstung“;

- ee) die Nummer 27 folgende Vorschrift:

„Unteranlagen in Ausführung 1 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.“,

- d) erhält Abschnitt 2.9.2. Sprechapparate besonderer Art nach der Nummer 7 die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung,

- e) werden in Abschnitt 2.10. Allgemeine Zusatzeinrichtungen

- aa) folgende neue Nummer 13 mit zugehöriger Vorschrift eingefügt:

„13	Sprechapparat in Sonderanfertigung ...	—	siehe
	Sprechapparate in Sonderanfertigung sind als zweite Sprechapparate nur in Sonderfällen nach Bestimmung der Deutschen Bundespost zulässig. Sie werden auch für posteigene Einrichtungen nur als teilnehmereigen abgegeben.“;		Vorbe- mer- kung Nr. 2

- bb) die bisherigen Nummern 13 bis 26 die neuen Nummern 14 bis 27;

- cc) in der Spalte „Gegenstand“ die Zahlenangaben „13“ und „19“ in der Überschrift der Vorschrift zu den bisherigen Nummern 13 bis 19 durch die Zahlenangaben „14“ und „20“ ersetzt;

- dd) in der Spalte „Gegenstand“ die Zahlenangabe „20“ in der Vorschrift zu der bisherigen Nummer 21 durch die Zahlenangabe „21“ ersetzt;

- ee) in der Spalte „Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren“ nach der Vorschrift zu der neuen Nummer 24 folgende Überschrift eingefügt:
„Anschließungs- oder Auswechslungsgebühren DM“;

- ff) in der Spalte „Gegenstand“ die Zahlenangaben „24“ und „25“ in der Überschrift der Vorschrift zu den bisherigen Nummern 24 und 25 durch die Zahlenangaben „25“ und „26“ ersetzt;

- gg) in der Spalte „Gegenstand“ nach der neuen Nummer 27 folgende Vorschrift angefügt:

„Zu Nr. 14 bis 20 und 25 bis 27

Wird der bisherige Sprechapparat mit der bisherigen Zusatzeinrichtung im Falle der Verlegung oder Ortsveränderung der Sprechstelle nicht zum neuen Unterbringungsort verbracht und dort wie bisher wiederverwendet, so werden für das erneute Anbringen der Zusatzeinrichtung Anschließungsgebühren erhoben.“,

- f) wird in Abschnitt 2.13. Verlängerung der Mindestüberlassungsdauer oder einmaliger Kostenzuschuß bei Erweiterung von Vermittlungseinrichtungen von Nebenstellenanlagen und von Reihenanlagen in der Vorschrift 2 das Wort „ausnahmsweise“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Das gilt jedoch nur, wenn die Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Satz 4 der Fernmeldeordnung gegeben sind.“,

- g) wird Abschnitt 2.14.3. Private Zusatzeinrichtungen in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:

- aa) Bei Nummer 1 wird das Wort „Faksimile-Schreiber“ durch das Wort „Faksimile-Gerät“ ersetzt;
- bb) die Vorschrift zu Nummer 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„Zu Nr. 1 und 2
 Die monatliche Gebühr gilt für private Zusatzeinrichtungen, die mit posteigenen, teilnehmereigenen oder privaten Fernsprecheinrichtungen verbunden werden.“;
- cc) die Vorschrift zu Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 „Die monatliche Gebühr gilt nur für private Zusatzeinrichtungen, die mit posteigenen oder teilnehmereigenen Fernsprecheinrichtungen verbunden werden.“;
- dd) die Vorschrift zu Nummer 1 bis 3 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:
„Zu Nr. 1 bis 3
 1. Die Vorschriften 1 bis 4 zu 1.3.1 Nr. 40 bis 43 gelten sinngemäß.
 2. Für private Zusatzeinrichtungen, die unmittelbar wie zweite Hörer (2.10 Nr. 14) mit der Haupt- oder Nebenstelle einer post- oder teilnehmereigenen Nebenstellenanlage verbunden werden, werden Anschließungs- oder Auswechslungsgebühren nach 2.10 Nr. 14 erhoben. Das gilt auch für private Zusatzeinrichtungen gemäß Satz 1, die noch zusätzlich mittelbar über eine achtpolige Anschlußdose mit der Haupt- oder Nebenstelle verbunden werden.“;
- h) erhält in Abschnitt 2.14.5. Abnahmegebühren die Verweisung hinter der Überschrift „Abnahmegebühren“ folgende Fassung:
 „(§ 28 Abs. 4 und § 29 Abs. 2 der Fernmeldeordnung)“.
4. In Abschnitt 3. Nichtpauschale Anschließungs- und Änderungsgebühren wird in Abschnitt 3.2. Bei Ausführung der Arbeiten durch von der Deutschen Bundespost beauftragte Unternehmer in der Spalte „Gebühr“ bei Nummer 1 das Wort „Mehrwertsteuer“ durch das Wort „Umsatzsteuer“ ersetzt.
5. In Abschnitt 5. Besonders kostspielige Leitungen in der Spalte „Gegenstand“
- a) wird in Satz 1 der Vorschrift zu Nummer 5 das Wort „Kabelnetz“ durch das Wort „Ortsliniennetz“ ersetzt,
- b) erhält Satz 1 Halbsatz 1 der Vorschrift 2 zu Nummer 6 folgende Fassung:
 „Bei besonders wichtigen Einzelanschlüssen, die an eine andere Ortsvermittlungsstelle des Ortsnetzes als die im Ortsnetz zuständige herangeführt werden, wird ein Zuschlag zur monatlichen Grundgebühr (1.1.1 Nr. 1 bis 4) in Höhe der Leitungsgebühren nach 4.1 Nr. 1 erhoben;“.
6. In Abschnitt 6. Benutzung von Teilnehmereinrichtungen durch andere und Zusammenschalten von Leitungen bei Nebenstellenanlagen
- a) werden in Abschnitt 6.1.6. Gebühren für Nebenstellenanlagen, bei denen die Zahl der von anderen benutzten Nebenanschlüsse die Zahl der vom Teilnehmer benutzten Nebenanschlüsse übersteigt, in der Spalte „Gegenstand“
- aa) in der Vorschrift 2 zu Nr. 1 und 2 nach dem Wort „und“ das Wort „hierüber“ und nach dem Wort „zu“ die Worte „weiteren Teilnehmern und/oder“ eingefügt;
- bb) in der Vorschrift 3 zu Nr. 1 und 2 die Worte „erkennbar und“ durch die Worte „erkennbar ist, und die dieser Benutzung entsprechend“ ersetzt,
- b) wird der in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführte Abschnitt 6.1.7. Gebühren für den Verzicht auf technische Verhinderung der Verbindung von anderen überlassenen Nebenanschlüssen mit Abzweigleitungen eingefügt.
7. In Abschnitt 8. Fernsprechauftragsdienst, Aufgabe von Telegrammen, Amtliches Fernsprechbuch, Besondere Leistungen, Funkrufdienst
- a) wird Abschnitt 8.1. Fernsprechauftragsdienst wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Gegenstand“ werden in der Vorschrift 2 zu Nr. 3 bis 13 vor dem Wort „Kalendertag“ die Worte „Auftrag und“ eingefügt;
- bb) Nummer 21 mit zugehöriger Vorschrift erhält folgende Fassung:
- | | | |
|-----|--|------|
| „21 | für die ständige Zuführung der Zeitansage monatlich | 50,— |
| | Für die für die ständige Zuführung der Zeitansage geschaltete Leitung (Leitung für besondere Zwecke im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Fernmeldeordnung) zwischen der Abnahmestelle und Verwendungsstelle werden Gebühren nach 4.1 Nr. 1 bis 4 erhoben. Die Gebühren nach Abschnitt 4.4 bleiben unberührt.“ | |
- b) erhält in Abschnitt 8.3. Amtliches Fernsprechbuch in der Spalte „Gegenstand“ die Nummer 2 folgende Fassung:
 „Gebühr für die Zustellung Amtlicher Fernsprechbücher“,

- c) erhält Abschnitt 8.4. Besondere Leistungen die in der Anlage 3 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung,
- d) erhält Abschnitt 8.5. Funkrufdienst die in der Anlage 4 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

8. In Abschnitt 10. Posteigene Stromwege wird in Abschnitt 10.5.2. Ausgleichsgebühren in der Spalte „Gegenstand“ vor der Vorschrift zu Nummer 5 folgende Überschrift zu dieser Vorschrift eingefügt:

„Zu Nr. 1 bis 5“.

Artikel 3

Übergangsvorschrift

Artikel 8 Abs. 12 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (2. ÄndVFO) vom 12. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 185) gilt auch

für den in Abschnitt 6 der Fernmeldegebührenvorschriften neu eingefügten Abschnitt 6.1.7. Gebühren für den Verzicht auf technische Verhinderung der Verbindung von anderen überlassenen Nebenschlüssen mit Abzweigungen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 27. Oktober 1975

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Anlage 1(zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe d
der 4. ÄndVFO vom 27. Oktober 1975)

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	Lautfiernsprecher				
8	als Nebenstelle (ohne Wandbeikasten)	40,—	1 630,—	16,30	29,—
9	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage (ohne Wandbeikasten)	37,70	1 538,—	15,40	9,—
					An- schließungs- gebühr DM
10	Zuschlag für Wandbeikasten	7,30	300,—	3,—	15,—
	Zu Nr. 8 bis 10 Die Verlegungs- und Auswechslungsgebüh- ren nach Nr. 8 und 9 gelten auch für Laut- fiernsprecher mit Wandbeikasten. Die An- schließungsgebühr nach Nr. 10 wird nur er- hoben, wenn der Wandbeikasten nachträg- lich angebracht wird.				
	Zu Nr. 2, 4, 6, 7 und 9 Die Vorschrift zu 2.3.1 Nr. 1 bis 6 gilt sinn- gemäß.				An- schließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
	Mithörapparat				
11	für 5 Mithörleitungen	10,90	506,10	3,65	79,—
12	für 10 Mithörleitungen	15,70	728,80	5,25	96,—
13	abweichender Art		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Es wird mindestens die Gebühr für einen entsprechenden Mithörapparat nach Nr. 11 oder 12 erhoben.				
	Zu Nr. 1 bis 12 Die Vorschrift zu 2.9.1 Nr. 1 und 3 gilt sinn- gemäß.				
14	Sprechapparat in Sonderanfertigung als Neben- stelle oder als Abfragestelle	—	siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Sprechapparate in Sonderanfertigung wer- den auch für posteigene Einrichtungen nur als teilnehmereigen abgegeben.				
	Zu Nr. 1 bis 14 Die Sprechapparate nach Nr. 1, 3, 5 und 8 dürfen als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage nur eingesetzt werden, wenn die technischen Voraussetzungen hierfür ge- geben sind und die Deutsche Bundespost die Verwendung gestattet hat. Dies gilt für den Einsatz eines Sprechapparates nach Nr. 14 als Abfragestelle auch bei anderen als klei- nen W-Anlagen sinngemäß.				
15	Zuschlag zu den Gebühren für Sprechapparate nach Nr. 1 bis 12 mit Tastenfeld für Tastenwahl Mehrleistung gegenüber Sprechapparaten mit Nummernschalterwahl		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
					—

Anlage 2

(zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b)

der 4. AndVfO vom 27. Oktober 1975)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	6.1.7. Gebühren für den Verzicht auf technische Verhinderung der Verbindung von anderen überlassenen Nebenanschlüssen mit Abzweigleitungen (§ 15 Abs. 9 der Fernmeldeordnung)	
1	Gebühr für jeden von einem anderen allein- oder mitbenutzten Nebenanschluß, der Zugang zu einem Fernmeldenetz hat, das unter § 7 Abs. 8 Halbsatz 2 der Fernmeldeordnung fällt, monatlich	200,—
2	Gebühr für jede Abzweigleitung zwischen einer Nebenstellenanlage und einer Funkanlage, für die das Verbinden mit von anderen allein- oder mitbenutzten Nebenanschlüssen zugestanden wurde, je nach der gebührenpflichtigen Leitungslänge der Abzweigleitung monatlich	Gebühr nach 4.2 Nr. 1 und Nr. 3 bis 7

Anlage 3(zu Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe c
der 4. AndVFO vom 27. Oktober 1975)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	8.4. Besondere Leistungen	
1	Umschreibgebühr bei Änderung einer Rufnummer auf Antrag des Teilnehmers (§ 5 Abs. 7 der Fernmeldeordnung) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn sich die Rufnummer bei der Zuteilung einer Sammelrufnummer oder Durchwahlnummer ändert.	50,—
2	Umschreibgebühr bei Änderungen in der Person des Teilnehmers und bei Namensänderung (§ 14 der Fernmeldeordnung) sowie bei Änderungen des Wohn- oder Geschäftssitzes des Teilnehmers (§ 32 Abs. 4 der Fernmeldeordnung) 1. Bei Änderungen im Namen des Teilnehmers ist die Gebühr auch dann zu entrichten, wenn der Eintrag im Amtlichen Fernsprechbuch unverändert bleibt. 2. Die Gebühr wird je Hauptstelle gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 Satz 3, § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie § 40 Abs. 4 Satz 2 der Fernmeldeordnung und je Funkrufanschluß (§ 9 a Abs. 1 Satz 2 der Fernmeldeordnung) erhoben. Bei mehreren Funkrufanschlüssen desselben Teilnehmers wird die Gebühr nur einmal erhoben. 3. Wird bei einer Änderung in der Person des Teilnehmers, bei einer Namensänderung oder bei der Änderung des Wohn- oder Geschäftssitzes des Teilnehmers bei Funkfernprechanschlüssen gleichzeitig die Rufnummer geändert, so wird nur die Gebühr nach Nr. 2 erhoben.	50,—
	Anschlußsperre auf Antrag des Teilnehmers (§ 12 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)	
	für ankommenden und abgehenden Verkehr	
3	Schaltgebühr je Auftrag und je Hauptstelle gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 der Fernmeldeordnung	15,—
	für abgehenden Auslandsverkehr	
4	in bestimmten interkontinentalen Verkehrsbeziehungen im Selbstwählferndienst, monatliche Gebühr je Hauptanschluß Ein Teil eines Kalendermonats zählt als voller Kalendermonat.	15,—
5	Annahmgebühr je Hauptanschluß	3,—
	für ankommenden Verkehr	
6	Gebühr für die Berechtigung, einen Hauptanschluß für ankommenden Verkehr zu sperren, je Kalendertag	0,60

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
7	Annahmegerühr je Hauptanschluß Zu Nr. 6 und 7 1. Die Zeiten der Sperre legt der Teilnehmer von seiner dazu berechtigten Sprechstelle aus mit besonderer Wahl fest. 2. Während der Sperre für ankommenden Verkehr erhält der Anrufer einen besonderen Hinweis. Für diesen Hinweis werden Gebühren in Höhe der jeweiligen Orts-, Nah- oder Ferngesprächsgebühren erhoben. Der Auftraggeber erhält vor abgehenden Gesprächen einen besonderen Hörtön. 3. Ein Teil eines Kalendertages zählt als voller Kalendertag. Stundung von Fernmeldegebühren auf Antrag des Teilnehmers (§ 13 Abs. 3 der Fernmeldeordnung),	3,—
8	Stundungsgebühr Die Stundungsgebühr wird nur für den ersten Stundungsantrag erhoben, nicht auch, wenn wegen desselben Betrags weitere Stundung beantragt und gewährt wird. Sie wird ferner nicht neben der Sperrgebühr nach Nr. 9 erhoben, wenn der Stundung eine Sperre vorausgegangen ist.	5,—
9	Sperre von Anschlüssen (§ 20 Abs. 1 bis 3 und § 32 Abs. 5 der Fernmeldeordnung), Sperrgebühr Vorschrift 2 zu Nummer 2 wird sinngemäß angewendet.	15,—
10	Schreibgebühr für ein Doppel oder für eine weitergehende Aufteilung der Fernmelderechnung (§ 13 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)	5,—
11	Verspätungsgebühr (§ 13 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)	2,50
	Beobachtungen von Teilnehmeranschlüssen auf Antrag (§ 38 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)	
12	für den ersten Tag	20,—
13	für den zweiten und jeden weiteren Tag	10,—
	Leistungen, die mit dem Fernsprechdienst zusammenhängen, aber nicht besonders geregelt sind (§ 38 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)	
14	bei Arbeitsleistungen bis zu einer halben Stunde	12,—
15	darüber hinaus für jede angefangene Viertelstunde	6,—
	Mehrleistungen (§ 13 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)	
16	bei ungedeckten Einziehungsaufträgen	5,—
17	bei nichteingelösten Schecks oder durchgeführten Einziehungsaufträgen, die rückgängig gemacht wurden	10,—

Anlage 4(zu Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe d
der 4. ÄndVFO vom 27. Oktober 1975)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	8.5. Funkrufanschlüsse (§ 4 Abs. 1 Nr. 6, § 9 a, § 30 Abs. 3, § 31 Abs. 4, § 32 Abs. 6 der Fernmeldeordnung) Monatliche Gebühr für einen Funkrufanschluß mit Funkrufnummern zur Verwendung über Funkrufzentralen der Deutschen Bundespost bei 1 Funkrufanschlüssen (ohne Funkrufnummer für Gruppenruf) mit einer zugeteilten Funkrufnummer 50,— 2 Funkrufanschlüssen mit mindestens einer Funkrufnummer für Gruppenruf (§ 9 a Abs. 2 Satz 2 der Fernmeldeordnung) mit einer zugeteilten Funkrufnummer 30,— 3 Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 und 2 für jede weitere zugeteilte Funkrufnummer je Funkrufanschluß 20,— 4 Monatliche Gebühr für einen Funkrufanschluß mit Funkrufnummern zur Verwendung über Funkrufzentralen der Deutschen Bundespost und anderer Fernmeldeverwaltungen mit einer zugeteilten Funkrufnummer 75,— 5 Monatlicher Zuschlag zu der Gebühr nach Nr. 4 für jede weitere zugeteilte Funkrufnummer je Funkrufanschluß 25,— Zu Nr. 4 und 5 Funkrufnummern für Gruppenruf im Sinne des § 9 a Abs. 2 Satz 2 der Fernmeldeordnung werden zur Verwendung über Funkrufzentralen anderer Fernmeldeverwaltungen nicht zugeteilt. Zu Nr. 1 bis 5 Bei Benutzung eines Funkrufempfängers mit einer nicht durch die Deutsche Bundespost oder eine andere Fernmeldeverwaltung zugeteilte Funkrufnummer wird für den Zeitraum der widerrechtlichen Benutzung das Doppelte der Gebühren nach Nr. 1 bis 3 nacherhoben. Kann der Zeitraum der widerrechtlichen Benutzung nicht nachgewiesen werden, dann wird die Gebühr nach Satz 1 mindestens für sechs Monate nacherhoben. 6 Gebühr für jeden Anruf bei einer Funkrufzentrale der Deutschen Bundespost Nah- bzw. Ferngesprächsgebühr	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
7	Gebühr für jede Abnahme eines Funkrufempfängers oder deren Wiederholung Mit der Gebühr sind auch die Leistungen der Deutschen Bundespost abgegolten, die mit der Antragsbearbeitung, der Rufnummernzuteilung, der Rufnummerneinstellung des Funkrufempfängers sowie mit dem Einbau des posteigenen Funktionsteils (§ 30 Abs. 3 der Fernmeldeordnung) und der Vorbereitung der Betriebsunterlagen der Deutschen Bundespost verbunden sind.	100,—
8	Gebühr für die Bearbeitung eines nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost vom Teilnehmer zurückgezogenen Antrags, je beantragtem Funkrufanschluß	die Hälfte der Gebühr nach Nr. 7

**Erste Verordnung
zur Änderung der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direktrufnetz
für die Übertragung digitaler Nachrichten
(1. AndVDirRufGebVorsch)**

Vom 27. Oktober 1975

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

**Änderung der Gebührenvorschriften
für das öffentliche Direktrufnetz
für die Übertragung digitaler Nachrichten**

Die Gebührenvorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten, Anlage zu § 11 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1325) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Abschnitt 5.1. Monatliche Gebühren erhält nach der Nummer 3 die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

2. In Abschnitt 6 Gebühren für Direktrufverbindungen wird in der Spalte „Gegenstand“ nach der Nummer 26 folgende Vorschrift angefügt:

„Zu Nr. 1 bis 26

Bei kurzzeitiger Überlassung von Hauptanschlüssen für Direktruf wird die Verkehrsgebühr für die Dauer der Überlassung, mindestens jedoch für 15 Tage erhoben.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 27. Oktober 1975

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 3 des 1. AmtV-DirektGebVorschr vom 27. Oktober 1975)

Nr.	Gegenstand	Gebühr
4	Datenübertragungsgerät (Modem) für 1200/2400 bit/s (synchron) mit Datensender, Datenempfänger und Taktgeber für Direktrufverbindungen...	215,—
5	Datenübertragungsgerät (Modem) für 600/1200 bit/s (synchron) mit Datensender, Datenempfänger und Taktgeber für Direktrufverbindungen ..	148,—
6	Datenübertragungsgerät (Modem) für 600/1200 bit/s (asynchron) mit Datensender und Datenempfänger für Direktrufverbindungen	132,—
Zu Nr. 4 bis 6 Werden an Stelle der genannten Datenübertragungsgeräte solche mit Hilfskanalsender und Hilfskanalempfänger oder zum wechselseitigen Anschluß an das öffentliche Fernsprechnetz gewünscht, werden Gebühren nach Abschnitt 1.3.1 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben.		
7	Datenübertragungsgerät (Modem) für 200 bit/s mit Datensender und Datenempfänger	Gebühren nach Abschnitt 1.3.1 Nr. 29 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
8	Datenübertragungsgerät (Basisbandgerät) für 1200, 2400, 4800, 9600 bit/s (synchron) mit Datensender, Datenempfänger und Taktgeber bei Direktrufverbindungen mit Endpunkten innerhalb eines Fernsprechortsnetzbereiches, sofern und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind	
1. Bei Direktrufverbindungen mit Endpunkten in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen können Datenübertragungsgeräte nach Nr. 8 eingesetzt werden, sofern und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind.		86,—
2. Bei asynchroner Datenübertragung ist der Einsatz von Basisbandgeräten bis 1200 bit/s zulässig, sofern und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind.		

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
16. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2410/75 des Rates über den Abschluß des Abkommens über handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Sri Lanka	23. 9. 75	L 247/1
16. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2411/75 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten	23. 9. 75	L 247/10
22. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2412/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	23. 9. 75	L 247/17
22. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2413/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	23. 9. 75	L 247/19
22. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2415/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1921/75 betreffend Übergangsmaßnahmen für stärkehaltige Erzeugnisse	23. 9. 75	L 247/22
22. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2416/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	23. 9. 75	L 247/23
22. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2417/75 der Kommission zur Änderung bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	23. 9. 75	L 247/27
23. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2419/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	24. 9. 75	L 248/3
23. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2420/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	24. 9. 75	L 248/5
23. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2421/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	24. 9. 75	L 248/7
23. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2422/75 der Kommission zur Berichtigung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Mais hinzugefügt werden	24. 9. 75	L 248/9
23. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2423/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen	24. 9. 75	L 248/10
24. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2424/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	25. 9. 75	L 249/1
24. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2425/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	25. 9. 75	L 249/3
24. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2426/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	25. 9. 75	L 249/5
24. 9. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2429/75 der Kommission über die Berichtigung der im voraus festgesetzten Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	25. 9. 75	L 249/9

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
24. 9. 75	Verordnung (EWG) Nr. 2430/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	25. 9. 75	L 249/16
24. 9. 75	Verordnung (EWG) Nr. 2431/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	25. 9. 75	L 249/20
24. 9. 75	Verordnung (EWG) Nr. 2432/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	25. 9. 75	L 249/21
25. 9. 75	Verordnung (EWG) Nr. 2433/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	26. 9. 75	L 250/1
25. 9. 75	Verordnung (EWG) Nr. 2434/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	26. 9. 75	L 250/3
25. 9. 75	Verordnung (EWG) Nr. 2435/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	26. 9. 75	L 250/5
25. 9. 75	Verordnung (EWG) Nr. 2436/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	26. 9. 75	L 250/7
25. 9. 75	Verordnung (EWG) Nr. 2437/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	26. 9. 75	L 250/9
25. 9. 75	Verordnung (EWG) Nr. 2438/75 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	26. 9. 75	L 250/12
Andere Vorschriften			
22. 9. 75	Verordnung (EWG) Nr. 2414/75 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 3546/73 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, die Zollsätze auf aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte getrocknete Spargel, Knollensellerie und Zwiebeln zeitweilig und vollständig auszusetzen	23. 9. 75	L 247/21
22. 9. 75	Verordnung (EWG) Nr. 2418/75 des Rates über bestimmte Eilmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhr gewisser Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Korea	24. 9. 75	L 248/1
24. 9. 75	Verordnung (EWG) Nr. 2427/75 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 60.02, mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3046/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	25. 9. 75	L 249/7
24. 9. 75	Verordnung (EWG) Nr. 2428/75 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle, der Tarifstelle 60.05 A ex II und ex B, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3046/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	25. 9. 75	L 249/8

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jedes Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.